

Analyse der Fallgeschichte und der damit zusammenhängenden Rechte:

Sowohl die Kinderrechtskonvention (KRK) als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) können zur Analyse herangezogen werden. Diesbezüglich wichtige **KRK**-Artikel sind: Art. 3 (vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, staatliche Verantwortung), Art. 5, 9, 18 (elterliche Verantwortung, Schutz der familiären Beziehungen), Art. 19, 37 (Schutz vor Gewalt sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), Art. 27 (angemessener Lebensstandard).

Zu den relevanten Bestimmungen in der **EMRK** gehören: Art. 3 (Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), Art. 8 (Schutz des Privatlebens und der persönlichen Integrität), Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde).

Mechanismen der Individualbeschwerde sind im Kontext der KRK übrigens nicht vorgesehen, im Zusammenhang mit der EMRK allerdings schon.